

# Beitragsordnung des RC-OffRoad Kassel e.V.

## **§1 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.

## **§2 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung ist gültig für alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie Gastfahrer des RC-OffRoad-Kassel e.V.

## **§3 Ordentliche Mitglieder**

Kinder im Sinne der Beitragsordnung sind alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Jugendliche sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Erwachsene sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Familien sind alle ordentlichen Mitglieder, die nachweislich zusammen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

## **§4 Beitragshöhe / Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder**

| <b>Beitragsgruppen:</b> | <b>Jahresbeitrag:</b> |
|-------------------------|-----------------------|
| Familien                | 120,00 Euro           |
| Erwachsene              | 80,00 Euro            |
| Jugendliche             | 40,00 Euro            |
| Kinder                  | 20,00 Euro            |

Bei Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig fällig für das laufende Kalenderjahr.

Bei Austritt wird der anteilige Beitrag nicht zurückerstattet.

Vollendet das ordentliche Mitglied im laufenden Kalenderjahr das Lebensjahr, nachdem es der nächst höheren Beitragsgruppe zu zuordnen wäre, wird der erhöhte Beitrag erst im darauf folgenden Kalenderjahr fällig.

Der Wechsel in eine andere Beitragsgruppe ist nur im neuen Kalenderjahr möglich. Bis zu dem Zeitpunkt der Zusammenlegung sind die Beiträge der jeweils zutreffenden Beitragsgruppe von den betroffenen Mitgliedern zu zahlen.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für.

|             |            |
|-------------|------------|
| Erwachsene  | 35,00 Euro |
| Jugendliche | 20,00 Euro |
| Kinder      | 20,00 Euro |

Die Aufnahmegebühr für eine Familie ergibt sich aus der Summe der jeweiligen einzelnen Aufnahmegebühren für die neuen Vereinsmitglieder, wie oben festgelegt. Neben dem Jahresbeitrag kann es in Einzelfällen erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Sonderumlage der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung der Umlage ist durch den Vorstand darzulegen und zu begründen.

Die Höhe der Umlage die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

### **§5 Gastfahrer**

Gastfahrer zahlen für einen kompletten Kalendertag 10,00 Euro oder für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) 15€ Gastfahrergebühr.

Für Kinder und Jugendliche ist einmalig ein Kalendertag als Gastfahrer kostenlos.

### **§6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder zahlen jährlich mindestens den regulären Beitragssatz eines normalen Mitgliedes, dafür aber keine Aufnahmegebühr.

### **§7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und sind beitragsfrei.

### **§8 Fälligkeit der Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist gem. Satzung §6, Absatz 1, bis jeweils zum 15. Januar des Jahres im Voraus zu zahlen.

Sollte ein Mitglied / eine Familie nicht in der Lage sein, den fälligen Betrag bis zu diesem Zeitpunkt zu überweisen, dann kann ein Zahlungsaufschub beim Vorstand beantragt werden.

Dieser muss schriftlich per Email bis spätestens zum 10. Januar beim Vorstand eingegangen sein.

Der Zahlungsaufschub kann einmalig für das laufende Jahr für maximal 3 Monate durch den Vorstand gewährt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen, für das verbleibende Jahr anteilig, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen auf das Vereinskonto ein.

Werden Sonderumlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen, muss jedes ordentliche Mitglied, welches zum Zeitpunkt des Beschlusses Mitglied ist, diese bezahlen.

Wenn zu dem Zeitpunkt des Beschlusses, dem Vorstand, eine Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes vorliegt, muss die Sonderumlage anteilig bezahlt werden.

Die Berechnung erfolgt indem die Sonderumlage für die Dauer von 12 Monaten gerechnet wird und somit pro Monat noch verbleibende Mitgliedschaft 1/12 des festgelegten Betrages zu zahlen ist, ab dem Zeitpunkt des Beschlusses.

## **§9 Vertretungsvollmacht**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00€ sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften und Durchführung von baulichen Maßnahmen verpflichtet ist, die Zustimmung zwei weiterer Vorstandsmitglieder einzuholen.

## **§10 Ruhende Mitgliedschaft**

Jedes ordentliche Mitglied kann beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Diese Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Vordruck hierfür liegt zum Download im Forum bereit.

Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres der Beantragung und gilt für ein ganzes Kalenderjahr. Nach Ablauf des Kalenderjahres endet die ruhende Mitgliedschaft automatisch. Weiterhin endet die Mitgliedschaft endgültig, wenn keine Mitteilung an den Vorstand ergeht. Für eine Weiterführung der Mitgliedschaft, muss der Vorstand mindestens 1 Monat vor Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft informiert werden. Das ruhende Mitglied bleibt weiterhin ordentliches Mitglied des Vereins, jedoch mit Einschränkungen.

In dem Kalenderjahr der ruhenden Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben und sind keine Arbeitsstunden abzuleisten oder zu vergüten.

Die Aufhebung der Beitragspflicht des ruhenden Mitgliedes gilt nicht für Sonderumlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine Streckenbenutzung ist diesem Mitglied in dem Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft untersagt, es sei denn, dass ruhende Mitglied entrichtet für die Nutzung der Strecke den Gastfahrerbeitrag nach der Regelung im §5 der Beitragsordnung.

Die Möglichkeit des Familienbeitrages wird aufgehoben, wenn die Familie die Kriterien nach §4 der Beitragsordnung nicht mehr erfüllt und alle verbleibenden Mitglieder müssen Ihre Beiträge nach §4 der Beitragsordnung als Einzelpersonen entrichten.

Soll die ruhende Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres vorzeitig beendet werden, ist dann rückwirkend sofort der komplette Jahresbeitrag als Einzelperson nach §4 der Beitragsordnung fällig. Die Möglichkeit des Familienbeitrages ist erst im nächsten Kalenderjahr wieder möglich. Weiterhin sind die Arbeitsstunden anteilig für den Rest des Kalenderjahres nach der Arbeitsordnung zu leisten oder zu vergüten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Für den Vorstand

gez.

1. Vorsitzender